

**Satzung über die 1. Änderung  
der Satzung der Gemeinde Rade  
bei Hohenwestedt  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl, 2005, S 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rade bei Hohenwestedt vom 21.04.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

**Artikel I**

§ 4 Absatz 1 enthält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund                      120,00 €

für jeden weiteren Hund            120,00 €

**Artikel II**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rade bei Hohenwestedt, den 22.04.2021

gez.                                      (L.S.)

Hans-Hermann Voß  
(Bürgermeister)